

wegen

Verbrechen nach Befehl 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945
in Verbindung mit Befehl Nr. 17 der sowjetischen Militär-
kommandantur von Berlin vom 18. Februar 1949, Kontr.Dir. 38,
Abschn. II, Art. III A III

hat der Strafsenat I d des Stadtgerichts Berlin in der Sitzung vom
26. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Marienfeld
als Vorsitzender,
Maria Kuzniecki, Sachbearbeiterin,
Ernst Pfeffer, Buchhalter,
als Schöffen,
Staatsanwalt Blaurock
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
von Groß-Berlin,
Justizangestellte Stelter
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Sabotage in Tateinheit mit
friedensgefährdender faschistischer Tätigkeit schuldig
und werden wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Fettling zu
10 — zehn — Jahren Zuchthaus,

der Angeklagte Foth zu
8 — acht — Jahren Zuchthaus,

der Angeklagte Lembke zu
8 — acht — Jahren Zuchthaus,

der Angeklagte Stanicke zu
4 — vier — Jahren Gefängnis,

sowie alle Angeklagten zu den aus der Anlage er-
sichtlichen Sühnemaßnahmen.

Die Untersuchungshaft wird allen Angeklagten auf
die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu
tragen.